

Aktenzeichen: 10 AZR 204/93

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 16. Februar 1994

- 10 AZR 204/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 27. Mai 1992

- 53 Ca 4921/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. Oktober 1992

- 11 Sa 68/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Treuezulage nach einem Rahmenkollektivvertrag

Gesetz:

Rahmenkollektivvertrag für die Zivilbeschäftigten des Ministeriums des Innern, der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (MfIA) § 16; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) §§ 1, 2, 3, 5

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu BAG Urteil vom 16. Februar 1994
- 10 AZR 561/93 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse
vorgesehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 204/93

11 Sa 68/92 Berlin

Verkündet am
16. Februar 1994

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Thiel und Großmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Oktober 1992 - 11 Sa 68/92 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. Mai 1992 - 53 Ca 4921/92 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über den Anspruch des Klägers auf eine anteilige Treuezulage.

Der Kläger war seit dem 16. Januar 1975 bei der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR als Auto-Klempner beschäftigt. Auf dieses Beschäftigungsverhältnis wurde der Rahmenkollektivvertrag für die Zivilbeschäftigten des Ministeriums des Innern, der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (MfIA) - im folgenden: RKV - angewandt.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ging mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 aufgrund des Einigungsvertrages auf das beklagte Land über.

Der RKV lautet in der Fassung vom 19. April 1990 - soweit vorliegend von Interesse -:



"§ 16

Treuezulage

- (1) Für ununterbrochene Beschäftigungsdauer erhalten Zivilbeschäftigte Treuezulage.
- (2) Die Treuezulage beträgt bei ununterbrochener Beschäftigungsdauer

nach Ablauf von	2 Jahren	4 Prozent
nach Ablauf von	5 Jahren	8 Prozent
nach Ablauf von	10 Jahren	10 Prozent
nach Ablauf von	15 Jahren	12 Prozent
nach Ablauf von	20 Jahren	15 Prozent

des Bruttogehaltes, das der Berechnung des Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt wird, einschließlich Dienstaufwandsentschädigung und Zuschläge für Überstundenarbeit.

- (3) Die Treuezulage ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni im Juni und für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember im Dezember nach den festgelegten Prozentsätzen und Bedingungen zu zahlen.
- (4) Die Berechnung der Treuezulage hat vom Ersten des Monats an zu erfolgen, in dem die Jahre der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer erreicht werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Zivilbeschäftigten ist die Treuezulage anteilig zu berechnen. Beim Tode des Zivilbeschäftigten wird die anteilige Treuezulage an die anspruchsberechtigten Erben gezahlt."

Der RKV war entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch der ehemaligen DDR registriert worden.

Mit dem 1. April 1991 trat der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Dezember 1990 (im folgenden: TV Zuwendung Arb-O) in Kraft. Dieser lautet
- soweit hier von Bedeutung - wie folgt:



"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
...
3. wenn er ...
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, ...

§ 2 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet des Absatzes 2 - 75 v. H. des Urlaubslohnes nach § 48 MTArb-O und des Sozialzuschlages, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. ...



- (2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. ...

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine der Zuwendung der Art nach vergleichbare Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurteils nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5 Aufhebung von Bestimmungen

Die bisherigen Regelungen über jährlich oder mehrmals jährlich zu zahlende Prämien, zusätzliche Belohnungen oder Vergütungen, Treuezulagen und -prämien, Jahresendprämien, Leistungsprämien und vergleichbare Leistungen (z. B. nach der Ordnung über die Planung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den Staatsorganen, der Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für die Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung usw.) treten mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft."

Kraft beiderseitiger Tarifbindung fand der TV Zuwendung Arb-O auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung.

Für die Zeit bis einschließlich Dezember 1990 erhielt der Kläger die Treuezulage nach dem RKV. Ende 1991 zahlte ihm das beklagte Land eine ungekürzte Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O für das Jahr 1991.



Der Kläger ist der Meinung, ihm stehe für die Monate Januar bis März 1991 nach dem RKV eine anteilige zwölfprozentige Treuezulage in Höhe von insgesamt 695,00 DM zu. Aus dem RKV ergebe sich nämlich, daß monatliche Teilansprüche auf die Treuezulage entstünden. Die Tarifvertragsparteien des TV Zuwendung Arb-0 seien nicht befugt, ihm diese für den Zeitraum von Januar bis März 1991 zustehenden Teilansprüche nachträglich zu entziehen. Auch habe das beklagte Land den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil die sogenannten Dienstgradträger der ehemaligen Volkspolizei für die Zeit von Januar bis März 1991 ihre Vergütung einschließlich der Dienstaltersvergütung sowie Ende 1991 die volle Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-0 erhalten hätten, die Zivilbediensteten für die Zeit bis März 1991 eine Treuezulage jedoch nicht.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
695,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. März 1992
auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag zu
zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es beruft sich u. a. darauf, der geltend gemachte Anspruch auf eine anteilige Treuezulage wäre erst im Juni 1991 fällig geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei der RKV aber durch den TV Zuwendung Arb-0 bereits außer Kraft gesetzt gewesen. Dieser Tarifvertrag habe alle Regelungen über Treuezulagen aus der Zeit der ehemaligen DDR abgelöst.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit dieser begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des klageabweisenden arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV für die Monate Januar bis März 1991 nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe einen Anspruch auf eine Treuezulage für die Monate Januar bis März 1991. Dieser sei aus einer über den Wortlaut der Regelung hinausgehenden Interpretation des § 16 des Rahmenkollektivvertrages abzuleiten. Zunächst sei davon auszugehen, daß auf die als Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen der ehemaligen DDR infolge Transformation durch den Einigungsvertrag die traditionellen Auslegungsgrundsätze anzuwenden seien. Der RKV selbst enthalte keine Bestimmung über Teilleistungen im Falle seiner Ablösung. Eine solche Regelung wäre auch nach dem Arbeitsrecht der ehemaligen DDR nicht zu erwarten gewesen. Dem Entgeltcharakter der Treuezulage und dem RKV sei aber zu entnehmen, daß die Parteien des RKV die Zahlung einer anteiligen Zulage auch für den von ihnen nicht



vorausgesehenen Fall einer Ablösung des RKV vereinbart hätten. Der dem Kläger zustehende Anspruch auf die anteilige Treuezulage sei auch nicht durch den TV Zuwendung Arb-0 entfallen. Zwar habe das beklagte Land dem Kläger für 1991 eine ungekürzte Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-0 gezahlt und ihn deshalb im Ergebnis für die Zeit von Januar bis März 1991 "überbezahlt", jedoch stehe dies dem Anspruch des Klägers auf eine anteilige Treuezulage nicht entgegen. Insoweit fehle es an einer den Klageanspruch beeinträchtigenden Aufrechnung durch das beklagte Land mit dem ihm billigerweise zuzugestehenden Bereicherungsanspruch.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

II. Der Kläger hat gegen das beklagte Land keinen Anspruch auf eine anteilige Treuezulage nach § 16 RKV.

1. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob zugunsten des Klägers auf Grund des RKV bis zu dessen Außerkrafttreten am 31. März 1991 bereits ein anteiliger Anspruch auf eine Treuezulage entstanden war.

Wäre es nämlich zum Entstehen eines solchen Anspruches gekommen, wäre dieser durch Verrechnung mit dem ab 1. April 1991 entstehenden Anspruch auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-0 erfüllt worden.

a) Der Anspruch auf die tarifliche Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-0 soll alle anderen Ansprüche auf eine vergleichbare



Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - konsumieren. Dies folgt aus der Anrechnungsklausel des § 3 TV Zuwendung Arb-O, die bestimmt, daß solche Leistungen auf die Zuwendung angerechnet werden. Damit kommt auch zum Ausdruck, daß ab dem 1. April 1991 keine Ansprüche auf solche vergleichbaren Leistungen nach dem außer Kraft getretenen RKV neben dem TV Zuwendung Arb-O mehr bestehen sollen. Diese "gehen" ebenso wie andere Leistungen im Sinne des § 3 TV Zuwendung Arb-O in der Zuwendung "auf" (vgl. auch BAG Urteil vom 14. Oktober 1993 - 8 AZR 306/92 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Das führt nicht dazu, daß einem Arbeiter der möglicherweise aufgrund des RKV entstandene Anspruch auf eine anteilige Treuezulage für Januar bis März 1991 durch den TV Zuwendung Arb-O entzogen wird. Vielmehr wird ein dem Arbeiter nach diesem Tarifvertrag zustehender (regelmäßig höherer) Zuwendungsanspruch mit einem etwaigen Anspruch auf eine Treuezulage verrechnet, so daß sich die Zuwendung entsprechend verringert.

Ein etwaiger Anspruch des Klägers auf eine anteilige Treuezulage für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1991 hätte nach dem RKV frühestens mit Ablauf des 31. März 1991, dem Zeitpunkt seines Außerkrafttretens, fällig werden können, weil der Kläger den in § 16 Abs. 3 RKV festgelegten Bezugszeitraum (1. Januar bis 30. Juni) noch nicht erfüllt hatte. Daneben steht ihm aber aufgrund des TV Zuwendung Arb-O ab Januar 1991 ein Anspruch auf eine Zuwendung zu.



Der TV Zuwendung Arb-O findet kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung, § 3 TVG. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 TV Zuwendung Arb-O hat jener für das Jahr 1991 Anspruch auf eine volle Zuwendung. Diese ist ihm durch das beklagte Land Ende 1991 ausbezahlt worden.

Da nach Sinn und Zweck der Regelungen des TV Zuwendung Arb-O ab dem Inkrafttreten des Tarifvertrages alle etwaigen Ansprüche auf Treuezulage nach dem RKV im Anspruch auf die Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O "aufgehen" sollen, führt das zum Erlöschen des möglicherweise aufgrund des RKV noch bestehenden Anspruches des Klägers auf eine Treuezulage, soweit dieser erst mit Ablauf der Wirksamkeit des RKV fällig geworden ist.

b) Als Ausgleich für diesen möglicherweise eintretenden Verlust eines Anspruches auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV wird zugunsten der Arbeiter bei der Feststellung der Anspruchsberechnung auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O und bei der Berechnung der Höhe desselben auch die Zeit der Beschäftigung bei dem beklagten Land bzw. im sonstigen öffentlichen Dienst vor dem Inkrafttreten des TV Zuwendung Arb-O, d. h. auch die Zeit von Januar bis März 1991, mitberücksichtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 TV Zuwendung Arb-O).

Diese Anrechnung der noch unter dem Geltungsbereich des RKV zurückgelegten Beschäftigungszeit auf die nach dem TV Zuwendung Arb-O maßgebliche Dauer des Arbeitsverhältnisses macht ebenfalls deutlich, daß nach Sinn und Zweck des TV Zuwendung Arb-O einem



Arbeiter für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1991 Ansprüche auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV und auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O nicht nebeneinander zustehen sollen (so auch: BAG Urteil vom 16. Februar 1994 - 10 AZR 561/93 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

2. Das beklagte Land hat auch nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Der Kläger ist nicht, wie er meint, gegenüber denjenigen Arbeitnehmern unzulässig benachteiligt worden, die als sogenannte Dienstgradträger der ehemaligen Volkspolizei für die Zeit von Januar bis März 1991 ihre Vergütung einschließlich der Dienstaltersvergütung sowie Ende 1991 eine volle Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O erhalten haben.

Die Besoldung dieser Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bestimmte sich nach der sogenannten Besoldungsordnung, die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen worden war. Nach dieser erhielten Beschäftigte eine von der Dauer der Dienstzeit abhängige zusätzliche "Vergütung für das Dienstalter", die ihnen auch nach dem 1. Januar 1991 durch das beklagte Land zunächst weiter gezahlt wurde. Bei dieser Dienstaltersvergütung handelt es sich um einen monatlich zusammen mit der Besoldung auszahlenden Vergütungsbestandteil, der durch die Anrechnungsbestimmung des § 3 TV Zuwendung Arb-O und die Bestimmung des § 5 TV Zuwendung Arb-O über die Aufhebung von Regelungen über die Zahlung von mit der Zuwendung vergleichbaren Leistungen und



durch die vergleichbaren Bestimmungen des TV Zuwendung Ang-0 nicht berührt wird. Aus diesem Grunde sind keine vergleichbaren Sachverhalte gegeben, so daß eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes durch das beklagte Land nicht vorliegen kann.

Damit hat das Arbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts war daher die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Böck

Thiel

Großmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)